

Ergänzende Bedingungen der ENSO Netz GmbH

**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzan-
schluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006
(BGBl. I, S. 2477, 2485)**

gültig ab 01.04.2011

Inhalt

- A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)
- B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)
- C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)
- D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO Netz
- E. Nutzung des Netzanschlusses zur Gasentnahme
- F. Ablesung von Messeinrichtungen
- G. Haftung (zu § 18 NDAV)
- H. Datenschutz
- I. Technische Anschlussbedingungen Gas (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NDAV)
- J. Änderungsvorbehalt

Preisblatt 1 (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)
Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten

Preisblatt 2 (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)
Baukostenzuschüsse

Preisblatt 3 (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)
Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

Preisblatt 4 (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)
Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/
Anschlussnutzers
Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung
des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer hat ENSO Netz GmbH (nachfolgend ENSO Netz genannt) gemäß § 9 NDAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Isolierstück sowie gegebenenfalls Druckregelgeräte und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Netzanschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
2. Die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei ENSO Netz unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage durch ENSO Netz werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Leitungsanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Leitungsanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.

B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

1. ENSO Netz verlangt gemäß § 11 NDAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, die dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagert sind, bei Anschluss seiner Leitungsanlage an das örtliche Verteilernetz. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als BKZ können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der BKZ wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen im Netzgebiet der ENSO Netz erforderlich sind. Zu diesen örtlichen Verteileranlagen zählen Mittel- und Niederdruckleitungen sowie Regleranlagen, an denen Anschlussnehmer angeschlossen sind und Gas in Niederdruck entnehmen. Der BKZ wird auf Grundlage des § 11 NDAV pauschal berechnet. Die gültigen Pauschalsätze sind im Preisblatt 2 veröffentlicht. Ist eine pauschalierte Berechnung auf Grund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt.
3. Der Anschlussnehmer zahlt an ENSO Netz einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziffern 1. bzw. 2. berechnet.

C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)

1. Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.

2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen an ENSO Netz sind auf die Konten der ENSO Netz post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind im Preisblatt 3 veröffentlicht.

D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO Netz

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet dem ENSO Netz die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV. Diese sind ENSO Netz pauschaliert gemäß Preisblatt 4 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

E. Nutzung des Netzanschlusses zur Gasentnahme

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, im Umfang der am Netzanschluss vertraglich vereinbarten Nennleistung mit jedem Anschlussnutzer die anteilige Nennleistung zu vereinbaren, die der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugewiesene Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

F. Ablesung von Messeinrichtungen

1. Bei Durchführung der Messdienstleistung durch ENSO Netz werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der ENSO Netz oder auf Verlangen der ENSO Netz vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich nach einem von ENSO Netz festzulegenden Turnus, abgelesen und die Ablesedaten dem Gaslieferanten zur Verfügung gestellt.
2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Leistungsbedarfes, kann ENSO Netz Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn ENSO Netz oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

G. Haftung (zu § 18 NDAV)

1. ENSO Netz haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV. Satz 1 gilt entsprechend für von ENSO Netz schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ENSO Netz.
3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung von ENSO Netz sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit her-

beigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von ENSO Netz sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

H. Datenschutz

ENSO Netz wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. ENSO Netz ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

I. Technische Anschlussbedingungen Gas (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NDAV)

1. ENSO Netz ist nach § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speichereinrichtungen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der ENSO Netz nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.
3. Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NDAV sind zusammengefasst in den Technischen Anschlussbedingungen Gas der ENSO Netz GmbH. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen und technischen Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).
4. Am Netzanschluss der ENSO Netz steht Gas gemäß DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H (geeignet für Gasgeräte der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit einem Anschlussdruck von ca. 23 mbar zur Verfügung. Der Brennwert des Gases ist auf Grund veränderlicher Erzeugungs- und Bezugsverhältnisse einer Schwankung unterworfen. Er betrug im Jahr 2010 11,0 – 11,3 kWh/m³ im Normzustand.
5. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Gas sind im Internet unter <http://www.enso.de> veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers von ENSO Netz kostenlos bereitgestellt werden.

J. Änderungsvorbehalt

ENSO Netz behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Postanschrift:
ENSO Netz GmbH
Postfach 12 01 23
01002 Dresden

Besucheranschrift:
ENSO Netz GmbH
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

E-Mail: service@enso.de
Service-Telefon: 0800 6686868 (kostenfrei)

Preisblatt 1

Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

	netto	brutto
1.1 Pauschalbetrag A 1 Grundbetrag für einen Netzanschluss bis Nennweite DN 40 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Inbetriebsetzung	1.240,00 EUR	1.475,60 EUR
1.2 Mehrlänge Betrag je Meter Mehrlänge bei Gesamtlänge über 15 m	40,00 EUR	47,60 EUR
1.3 Pauschalbetrag A 2 Grundbetrag für einen Netzanschluss bis Nennweite DN 40 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Inbetriebsetzung bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze des Anschlussobjektes	990,00 EUR	1.178,10 EUR
1.4 Mehrlänge Betrag je Meter Mehrlänge bei Gesamtlänge über 15 m bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze des Anschlussobjektes – für Rohrmaterial und Rohrverlegung	10,00 EUR	11,90 EUR
1.5 Netzanschlusskasten (in Sonderfällen)	215,00 EUR	255,85 EUR
1.6 Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss ist grundsätzlich vom Anschlussnehmer herzustellen und zu erschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs von der ENSO Netz erfolgen. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung im Netzanschlussvertrag erforderlich. Die Leistungen werden wie folgt berechnet:		
Mauerdurchbruch bis 40 cm Wandstärke	80,00 EUR	95,20 EUR
bis 60 cm Wandstärke	100,00 EUR	119,00 EUR
bis 100 cm Wandstärke	140,00 EUR	166,60 EUR
> 100 cm Wandstärke		nach Aufwand
1.7 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit ENSO Netz im Voraus abzustimmen, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		
1.8 Die Kosten für die Herstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z. B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
1.9 Bei komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen, z. B. Bodenklasse 2, 6 bzw. 7 oder Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, ist ENSO Netz berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.		

2. Kosten für Änderungen des Netzanschlusses

- 2.1 Für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der ENSO Netz entstehenden Kosten zu erstatten. Soweit zutreffend, bilden hierfür die unter den Punkten 1.1 bis 1.9 aufgeführten Preise die Grundlage.
- 2.2 Für einen Netzanschluss nach Pkt. 1 und 2 mit Inanspruchnahme fremder privater Grundstücke gelten gesonderte Regelungen.
- 2.3 Installationskosten für anschlussnehmereigene Gasdruckregelanlagen sowie in den Punkten 1.1 bis 1.6 nicht genannte Aufwendungen für Inbetriebsetzungen werden gesondert berechnet.
- 2.4 Für die Herstellung vorübergehender Netzanschlüsse sind die der ENSO Netz entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter den Punkten 1.1 bis 1.6 aufgeführten Preise anzusetzen.
- 2.5 Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die der ENSO Netz entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3. Inbetriebsetzung

	netto	brutto
ENSO Netz ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt wird oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung bis zum Zähler verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.	66,00 EUR	78,54 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

Preisblatt 2

Baukostenzuschüsse (zu B. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

- Die nachfolgend dargestellten, gemäß B. der Ergänzenden Bedingungen ermittelten leistungsbhängigen Pauschalbeträge gelten für Netzanschlüsse mit Heiz- und Gewerbebezwecken mit einer Anschlussleistung am Netzanschluss bis 500 kW und Entnahme des Gases in Niederdruck, soweit nicht anschlusskonkrete BKZ gemäß Ziff. 2. ermittelt wurden.

Für Anschlussleistungen bis 15 kW wird ein Sockelbetrag in Höhe von 245,00 EUR netto erhoben. Baukostenzuschüsse ab einer Anschlussleistung von 15 kW, bezogen auf den jeweiligen Netzanschluss, werden gemäß folgender Formel berechnet:

$$BKZ = BKZ_0 + bkz_p \times PA$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in EUR.

BKZ₀: Der BKZ-Grundpreis in EUR.

bkz_p: Der BKZ-Leistungspreis in EUR/kW.

PA: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Anschlussleistung in kW.

Beispielhaft ergeben sich folgende BKZ. Bei davon abweichenden Anschlussleistungen ist der BKZ bei ENSO Netz zu erfragen.

Stufe	Anschlussleistung PA		Grundpreis BKZ ₀		Leistungspreis bkz _p	
	von	bis	netto	brutto	netto	brutto
1	1 kW	15 kW	245,00 EUR	291,55 EUR	0,00 EUR/kW	0,00 EUR/kW
2	16 kW	200 kW	2,34 EUR	2,78 EUR	16,14 EUR/kW	19,21 EUR/kW
3	201 kW	500 kW	151,53 EUR	180,32 EUR	15,40 EUR/kW	18,33 EUR/kW

Anwendungsbeispiel:

Anschlussleistung: PA = 20 kW; Preis lt. Tabelle, Stufe 2: 16 – 200 kW

Grundpreis BKZ₀ netto: 2,34 EUR; Leistungspreis bkz_p netto: 16,14 EUR/kW

Baukostenzuschuss BKZ netto: 2,34 EUR + (20 kW x 16,14 EUR/kW) = 325,14 EUR

- Bei anschlusskonkreter Ermittlung bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu tragende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Anschlussleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = bkz_{spez.} \times P_A \quad bkz_{spez.} = 0,5 \times K_{VN} / \sum P_A$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in EUR.

bkz_{spez.}: Der spezifische Baukostenzuschuss in Euro/kW im Versorgungsbereich.

P_A: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Anschlussleistung.

∑ P_A: Die Summe der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung von Durchmischung und Leistungsreserven vorzuhaltenden Leistung.

K_{VN}: Die Kosten, die der Planung und Errichtung der gastechnischen Anlagen des Versorgungsbereiches und deren netzseitiger Anbindung an das vorgelagerte Verteilernetz zuzurechnen sind.

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

Preisblatt 3

Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

(zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Es werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen	5,00 EUR	5,00 EUR*
1.2 Telefoninkasso	8,00 EUR	8,00 EUR*
1.3 für jeden Einsatz eines Beauftragten ENSO Netz während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages/Inkasso	41,00 EUR	41,00 EUR*
- zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	41,00 EUR	41,00 EUR*
- zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	56,00 EUR	66,64 EUR
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber	21,00 EUR	21,00 EUR*

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung. Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt im unmittelbaren Anschluss an eine Prüfung der Gasanlage. Die Prüfung ist von einem im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen durchzuführen und vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu beauftragen.

2. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Ratenzahlungsvereinbarung	14,00 EUR	14,00 EUR*
2.2 zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben	14,00 EUR	16,66 EUR
2.3 Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	14,00 EUR	16,66 EUR
2.4 Rechnungsnachdruck	7,00 EUR	8,33 EUR
2.5 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	21,00 EUR	24,99 EUR
2.6 zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	41,00 EUR	48,79 EUR

	netto	brutto
2.7 Umstellung Ableseturnus/Abschlagsfähigkeit auf den Wunsch-Termin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos)	21,00 EUR	24,99 EUR

3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:

	netto	brutto
3.1 Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	21,00 EUR	21,00 EUR*
3.2 Bankrückläuferkosten Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Preisblatt 4

Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch ENSO Netz

(zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

1. Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

Es werden berechnet:

	netto	brutto
1.1 Einbau eines Balgengaszählers bis Zählergröße G 25 (ohne separate Anfahrt, z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzanschluss)	40,41 EUR	48,09 EUR
1.2 Einbau eines Balgengaszählers bis Zählergröße G 25	86,88 EUR	103,39 EUR
1.3 Einbau eines Balgengaszählers der Zählergrößen G 40 - G 65	223,91 EUR	266,45 EUR
1.4 Einbau einer SLP-Messung ¹⁾ bei Rückbau einer RLM-Messung ²⁾ ohne Mengenumwerter, ohne Änderung des Gaszählers (gilt nur für bereits bestehende Messeinrichtungen)	150,83 EUR	179,49 EUR
1.5 Einbau einer SLP-Messung ¹⁾ bei Rückbau einer RLM-Messung ²⁾ mit Mengenumwerter, ohne Änderung des Gaszählers	672,43 EUR	800,19 EUR
1.6 Einbau einer Lastgangmessung ohne Mengenumwerter	762,50 EUR	907,38 EUR
1.7 Einbau einer Lastgangmessung mit Mengenumwerter	1.098,31 EUR	1.306,99 EUR

Für den Einbau anderer Messeinrichtungen erhält der Anschlussnutzer ein objektbezogenes Angebot.

¹⁾ SLP-Messung: Standardlastprofil-Messung

²⁾ RLM-Messung: Registrierende Lastgang-Messung

2. Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

ENSO Netz stellt auf Antrag lastabhängige Impulse zur Verfügung. Die Leistung von ENSO Netz beschränkt sich ausschließlich auf das Einrichten bzw. Ändern der technischen Voraussetzungen für die Impulsbereitstellung sowie auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinaus gehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse obliegt allein dem Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Bei Neuanlagen erfolgt die Impulsbereitstellung im Falle der Beauftragung bei Anmeldung des Netzanschlusses kostenfrei. Für den nachträglichen Einbau bzw. die Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer.

Es werden berechnet:

	netto	brutto
2.1 Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen bei Balgengaszähler bis Zählergröße G 25	262,45 EUR	312,32 EUR
2.2 Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen bei Balgengaszähler der Zählergröße G 40 - G 65	410,94 EUR	489,02 EUR

Für die Errichtung bzw. Änderung einer Impulsbereitstellung aus anderen Messeinrichtungen erhält der Anschlussnutzer ein objektbezogenes Angebot.

3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:

	netto	brutto
Anfahrtpauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	66,00 EUR	78,54 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.04.2011. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.